

Aus dem Recht

## **Achten Sie bei der Vorstandswahl auf die satzungsmäßigen Anforderungen**

*Die Situation besteht selten, aber sie kommt vor. Es bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt. Dass hier die meisten Satzungen zu einem Hindernis werden können, zeigt ein Fall aus Berlin. Dort landete der Vorstand vor dem Kammergericht (KG). Hier ist die zu erreichende Mehrheit das Problem.*

Die meisten Satzungen sehen lediglich vor, dass bei der Beschlussfassung „die Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ bzw. „die Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ maßgebend ist. Beides wird in der Rechtsprechung gleich behandelt. Es müssen mehr Ja- als Nein-Stimmen erreicht werden.

In dem Fall vor dem KG wurden bei einer Mitgliederversammlung bei dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ insgesamt 172 Stimmen abgegeben. Auf Kandidat A entfielen 79 Ja-Stimmen und auf Kandidatin B 74 Ja-Stimmen. Angaben zu Gegenstimmen oder Enthaltungen gab es im Protokoll nicht. Der Verein wollte den Kandidaten A als neues Vorstandsmitglied zur Eintragung im Vereinsregister anmelden. Die zur Eintragung in das Vereinsregister vorgenommene Anmeldung wurde durch das Registergericht zurückgewiesen. Das Registergericht wies darauf hin, dass bei 172 abgegebenen Stimmen für die Wahl jeweils 87 Ja-Stimmen erforderlich seien, sofern es keine Stimmenthaltungen gegeben habe, da nach den Bestimmungen der Satzung eine einfache Mehrheit erforderlich sei. Damit war der Verein nicht einverstanden und zog vor das Gericht, welches jedoch auch nicht weiterhelfen konnte.

### **Die einfache Mehrheit**

Das Registergericht habe die Anmeldung zu Recht zurückgewiesen, da die Wahl unwirksam war.

Die einfache Mehrheit, wie sie in der Satzung festgelegt ist, erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag dann, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht

mitgezählt. Hinweis: Wenn anstelle der einfachen die sog. relative Mehrheit, also die Mehrheit aller abgegebenen Ja- und Neinstimmen, hätte maßgebend sein sollen, so hätte dies einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung bedurft.

### **Objektive Auslegung**

Ein anderes Mehrheitserfordernis ließ sich auch nicht durch Auslegung der Satzung erzielen. Die Auslegung der Vereinssatzung ist aus sich heraus nach objektiven Kriterien vorzunehmen.

Der Wortlaut der Satzung sah hier die „einfache“ Mehrheit vor. Bei der gebotenen objektiven Auslegung kann es nur auf die zutreffende Bedeutung ankommen. Dass der Begriff „einfache Mehrheit“ häufig missverstanden wird, kann daran nichts ändern. Eine nach der Sat-

zung erforderliche einfache Mehrheit ist nicht als relative, sondern als absolute Mehrheit zu verstehen. Hinweis: Auch der Hinweis des Vereins, dass die Wahl von keinem der Mitglieder beanstandet worden sei und die Wahl in ihrem Interesse sei, konnte das Wahlergebnis nicht verbindlich werden lassen.

Ein weiterer Punkt, der häufig bei Wahlen falsch gemacht wird, ist die sog. Blockwahl (mehrere Kandidaten haben sich zu einem Vorstandsteam zusammengefunden und treten gemeinsam an. Aus Vereinfachungsgründen wird dann nur ein Wahlgang „im Block“ vorgenommen. Auch dies ist nicht möglich, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsteht. ■

*RA Michael Röcken, Bonn*



Bei Vorstandswahlen ist auf die satzungsmäßigen Anforderungen zu achten.